

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kaiserslautern

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.

(2) Gebühren für Beratung, erhebliche Hilfeleistungen, ausführliche schriftliche Stellungnahmen oder Erörterungen sowie die Auswertung von Archivgut, die nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst erfolgen kann wie insbesondere bei den Melderegistern und den Personenstandsakten, sind gemäß § 7 Abs. 1 KAG unter Berücksichtigung des Benutzungszweckes nach dem Zeit-, Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Stadtarchiv verursacht, zu bestimmen.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen oder für schulische Zwecke erfolgt, bei mündlichen und kurzen schriftlichen Auskünften sowie in Fällen, in denen die Benutzung nichtkommerziellen Zwecken dient oder im Eigeninteresse des Stadtarchivs bzw. der Stadt Kaiserslautern liegt.

§ 2 Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Anfragen, Auskünfte und Beratungen	€
1.1	Such- und Ermittlungsarbeiten: Die Gebühr orientiert sich an den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen (Richtwerte nach dem Landesgebührengesetz) des Ministerium der Finanzen pro angefangene Viertelstunde	15,-
1.2	Schriftliche und mündliche Auskünfte: Die Gebühr orientiert sich an den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen (Richtwerte nach dem Landesgebührengesetz) des Ministerium der Finanzen pro angefangene Viertelstunde	15,-
1.3	Auskünfte/Auszüge aus den archivierten Melderegistern: (entspricht erweiterter Meldeauskunft): Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	10,-
1.4	Auskünfte/Auszüge aus den archivierten Personenstandsregistern: Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	10,-

2.	Amtliche Beglaubigungen: Die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Rahmenbemessung des allgemeinen Gebührenverzeichnisses Rheinland-Pfalz	2,-
3.	Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen	
3.1	Druckwerke (Bücher, Broschüren usw.), DVDs, CD-ROMs, Videos und andere digitale bzw. maschinenlesbare Datenträger mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung pro Reproduktion/Archiveinheit	
3.1.1	bis 500 Exemplare	10,-
3.1.2	über 500 Exemplare	20,-
3.2	Verwendung in Tageszeitungen	15,-
3.3	Verwendung in Film, Fernsehen, Kino, Rundfunk	20,-
3.4	Verwendung in Online-Medien	20,-
4.	Anfertigen von Kopien, Ausdrucken	
4.1	Direktkopien von Archivalien	
4.1.1	DIN A 4	-,20
4.1.2	DIN A 3	-,40
4.2	Ausdrucke	
4.2.1	DIN A 4	-,20
4.2.2	DIN A 4 (Fotopapier)	2,-
5.	Digitalisierung von Archivalien (u. a. Fotos, Schriftstücke)	
5.1	Kopien von vorhandenen Dateien (geringe Auflösung) pro Datei	1,-
5.2	Digitale Reproduktionen nach Angaben des Kunden pro Datei	5,-
5.3	Benötigte Datenträger pro Stück	2,-